

Tel A - Planzeichenenklärung FRI ALITERUNGEN/RECHTSGRUNDLAGEN PI ANZEICHEN

> Art der baulichen Nutzung (§ 9 Ahs 1 Nr 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzuna (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

Grundflächenzahl, maximal zulässig (Beispiel) Geschoßflächenzahl, maximal zulässig (Beispiel)

Zahl der Vollaeschosse als Höchstmaß

Firsthöhe über einem Bezugspunkt

Traufhohe über einem Bezugspunkt

Bauweise, Bautinien, Bauarenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauCB, § 22 und § 23 BauNVO)

Offene Bauweise

nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulössig

nur Einzelhäuser zulässig

Bouggenze

Uberbaubare Grundstücksfläche

nicht Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Genweafläche

öffentliche Straßenverkehrsflächen

private Anliegerstraßen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20,25 BauGB)

Dese Flochen and enteprechend den texti. Festsetzunge

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs ta BauGB)

Desse Flooren and enterreched de Ereatzen@nomen zu prestaten (orivi Anpflanzen Bäump

Anpflanzen Strauchen

Erhaltung Baume und Sträucher

Sonstige Planzeichen

Teil B – Textliche Festsetzungen

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs 1 Nr 1 BauGB

1. Art der bautichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet gem § 4 BauNVO In den als Allgemeine Wohngebiete (WAI – WA3) ausgewiesenen Baugebieten sind folgende Nutzungen zulässig Wohngebäude,

die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden sowie nicht störende Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale,

gesundheitliche und sportliche Zwecke Ausnahmsweise zulässig sind

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Nicht zulässig sind

- Anlagen für Verwaltungen, - Gartenbaubetriebe,

- Tankstellen, Schank- und Speisewirtschaften

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 16 und § 17 BauNVO)

Hohe baulicher Anlagen (§ 16 Abs 2 Nr 4 BauNVO) Bezugsebene für die Höhenfestsetzung der Gebäude ist die Oberkante der in der Gebäudemitte liegenden natürlichen bergseitigen Geländeoberkante Bei Reihen- und Doppelhäusern ist die Bezugsebene auf jedes einzelne Gebäude zu ermitteln Die Firsthähe (FH) ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungstinie bezogen auf die Bezugsebene (Die Firsthöhe ist der dußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel) Die Traufhöhe (TH) ist der außere Schnittpunkt der Rußenwand mit der Unterkante der Dachhaut, die Höhenlage bezieht sich auf die Bezugsebene Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs 2 Nr 3 BauNVO) "Geschosse Über der Geländeoberfläche sind Geschosse, deren Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40m über der Geländeoberfläche ninausragen Vollgeschosse sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die eine Höhe von mindestens 2,30 m hoben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoß (Staffelgeschoß) und ein Geschoß mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoß, wenn es diese Höhe über mehr als dreiViertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat Dachgeschosse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche (Auszug § 2 Abs 3 HBO) Dachgeschosse sind, im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs 3 HBO, als zusätzliche Vollgeschosse zu der ım Plan festgesetzen Zahl der Vollgeschosse allgemein zulässig, wenn die zulässigen Trouf- und Firsthohen nicht Überschritten werden Sie werden nicht ouf die Geschoß-flächenzahl (GFZ) und die Geschoßfläche (GF) angerechnet

3. Bauweise, Baugrenze, Baulinien (§ 9 Abs.1 Nr 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 Abs 2 BauNVO) In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser (E), Doppelhäuser (D) oder Hausgruppen (H) errichtet. Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen. Baugrenze (§ 23 Abs 3 BauNVO) Auf den nördlichen nicht Überbaubaren Grundstücksflächen ist keine Bebauung zulässig Dies gilt auch für Vorhaben die Laut § 63 HBO baugenehmigungsfrei sind.

II GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.la BauGB i V m § 8 BNatSchG

Bepflanzung an privaten Stellplätzen:

Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mind 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß max 4 Stellplätze zusammengefaßt sind Je 5 Stellplätze ist mind 1 hochstämmiger Laubbaum, gemäß der Pflanzliste, zu pflanzen

Flachen für Ausgleichsmaßnahmen:

Zum Ersatz für die auszugleichenden Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes werden die als private Grunflächen ausgewiesenen Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes herangezogen. Diese Flächen sind entsprechend den text tichen Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden und zu gestalten saleichsmaßnahmen steht eine ca 2 205 2 große,

Krautschicht Luzula luzuloides - Hainsimse Avenella flexuosa - Drahtschmiele Melampurum pratense - Wiesenwachtelweizen Maianthemum bifolium - Schattenblumchen Molina caerula - Pfeifenaras Carex pilulifera - Pillensegge Luzula pilosa - Behaarte Simse Convallaria majalis - Maiglöckchen

Private Grunflächen

Fur Baum- und Strauchoflanzungen sind ausschließlich bodenständige und standorttupische Arten zu verwenden Ausgenommen sind Gestaltungsschwerpunkte - hier sind auch Ziergehölze zulässig. Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme der für die Erschließung und der für Stellplätze beanspruchten Flüchen, görtnerisch anzulegen, es gilt ein Mindestanteil von 75/ Je 100 m² gärtnerisch anzulegender Flüche ist ein Obst-Wildobst-Gehölz oder standortgerechter, heimischer Laub-baum, gemaß der Gehölzliste zu pflanzen. Für die Halfte der festgesetzten Bäume können ersatzweise je 4 Stück standortgerechte, einheimische Straucher gepflanzt werden Durch Planzeichnung festgesetzte Baumpflanzungen werden angerechnet

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der privaten Baumaßnahmen können Anlagen für das Auffangen, Speichern und Wiederverwenden der Dachwässer vorgesehen werden. Die Anlage und Verwendung eines Brauchwasserleitungssystems

zur Grundstücksbewässerung ist zulössig Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagswasser von Wegen und Stellplätzen, ohne Beeintrachtigung der Nachbarparzellen, auf dem eigenen Grundstück in die Vegetationsflächen abgeleitet und versickert werden Das Einleiten des überflächenwassers von Wegen und Stellplätzen in den Kanal ist unzulässig Fuß- und Radwege sowie Andienungsflächen dürfen aus-schließlich mit langzeitdurchlässigen Pflasterbelagen

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM§ 9 Abs.4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 87 HESSISCHE BAUORDNUNG

Dachgestaltung

Dacheindeckung ist nur in den Farben Rot bis Dunkelbraun sowie Schwarz zulässig

Dacher von Garagen, untergeordneten Bauteilen und Neben-anlagen müssen eine Dachneigung von mind 25° haben Garagenanbauten an den Grundstücksgrenzen sind nur mit gleicher Gestaltung der Dachform und Neigung zulässig.

Dacher von Doppelhäusern und Hausgruppen mUssen die gleiche Dachform und Dachneigung hinsichtlich Material, Form und Farbe sowie einheitliche Deckung aufweisen Begrünte Dächer sind zulassig. Sie dürfen von

den zu Dachform und Dachneigung festgesetzten Bestimmungen

Drempel sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,75 m zulässig Als Drempel wird das Maß berechnet, das sich zwischen Oberkante Rohbaudecke des letzten Vollgeschosses (mit senkrechten Außenwänden) und dem Schnittpunkt der Vorderkante des Hauses mit der Unterkante des Dachsparrens ergibt

Dachgauben und Zwerchgiebel sind bis zur Halfte der zugehörigen Gebäudelänge erlaubt. Der Mindestabstand der Dachgauben von Giebeln,Graten und Dachkehlen beträgt 1,50m. Der Mindestabstand der Gauben untereinander beträgt 1,00m.

Anlagen zur Ausnutzung von Solarenergie sind in die Bebauung zu integrieren, Sonnenkollektoren der Dachflache unterzuordnen

Ausnahmsweise kann die Anlage von nicht Überdachten Dachterrassen zugelassen werden

Allgemein sind Sattel- und Walmdächer zulässig Bei Reihen-häusern sind nur Satteldächer zulässig

Fassadengestaltung

Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebaude und Garagen ist Putz ausschließlich in weißer bzw. hellabgetönter Farbgebung zulässig.

Einfriedungen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen die Einfriedungen ausschließlich als Laubholzhecke, geschnitten und unge-



Ubersichtska

Verfahrensvermerke

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß d vertretung am 16 07 1998 gem § 2 BauGB auf worden Die Aufstellung wurde im Mitteilungs der Gemeinde Niestetal am 21011999 ortsübl bekanntaemacht

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand

Erster Beigeordnete Die Burgerbeteiligung gem § 3 (1) BauGB fand ublicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Niestetal am 21.011999 in der Zeit vom 01.0219 bis zum 05 03 1999 statt Behörden und Stellen, die Träger öffentlich sind, wurden gem § 4 Bauß an der Aufstell

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000

beteilint

Der Gemeindevorstand

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit a gem § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekan Mittellungsblatt der Gemeinde Niestetol an Z in der Zeit vom 030593 bis zum 060693 aff ausgelegen Behärden und Stellen, die Trag Belange sind, wurden benachrichtiat

Niestetal, den () 3, FFB. 2000 Der Gemeindevorstand

Enter deigeordneter

Der Bebaungsplan und die zugehörigen bau-lichen Festsetzungen wurden gem. § 10 Bauf HBO und § 5 Heesische Gemeindeordnung in Fassung and USEP. 1991's Satzungen beschlas

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand

Erster Beigeordnell Der Beschluß des Bebauungsplones als So 13 FM. Will den Niestetoler Nochrichten (s Bekontnachungsgetes der Geweinse Nies-bekont gesocht Mit der Bekontnachung in plan in Knaft gatraten.

Nestetal, den 0 3 FEB. 2005 Der Geneindevorstand

Franks

Mann

Erster Beigeordnete

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr 11 BauCB)

offentliche Straßenverkehrsflächen

private Anliegerstraßen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20,25 BauGR)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§9 Abs la BauGB) Sees Flaces and entersormed and Insuland System of particles (arlest Anoflanzen Baume

Bootlanzen Straucher

Erhaltung Baume und Sträucher

Sonstiae Planzeichen

Grenze des raumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs 7 BauGB)

Umgrenzung von Flachen für Nebenanlagen, Stellplatze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs 1 Nr 4, 22 BouCB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z B von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets

Sonstiae Darstellungen und Festsetzungen

Fullschema der Nutzungsschablone

Bougebiet	Zahl d Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	zulässige Bauweise
max Firsthöhe	max Traufhohe
	zulässige Dachneigung

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Flurarenze/ Flurstucksnummer

neue Flurstuckseinteilung

Buderalfloche (Biotoptyp: 09 120)

Entwasserungsgraben

mindestens 2,30 m haben Ein gegenüber mindestens einer Rußenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschaß (Social Control of Con (Staffelgeschoß) und ein Geschoß mit mindestens einer geneigten Dachflache ist ein Vollgeschoß, wenn es diese Gerheigten Dochtliche ist ein Vollgeschöß, wenn es diese Höhe über mehr dis drei\Verteit der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat Dachgeschösse sind Geschosse mit mindestens einer geneigten Dachfläche* (Auszug § 2 Abs 3 HBD)

Dachgeschosse sind, im Rahmen der Bestimmungen des 5 z Rbs 3 HBO, als zusatzliche Vollgeschosse zu der im Plan festgesetzen Zahl der Vollgeschosse allgemein mel Plan festgesetzen Zahl der Vollgeschosse allgemein zulässig, wenn die zulässigen Trauf- und Firsthöhen nicht überschnitten werden Sie werden nicht auf die Geschöftscheiten Zulässig und die Geschöftscheiten werden zu die Geschöftscheiten werden zu die Geschöftscheiten werden zu die Geschöftscheiten zu der Geschöftscheiten zu

3 Bauweise, Baugrenze, Baulinien (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 Abs 2 BauNVO)
In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser (E), Doppelhäuser (D) oder Hausgruppen (H) errichtet Die Länge der in Satz 1 bezeichneten Hausformen darf höchstens 50 m betragen, Baugrenze (§ 23 Abs 3 BauNVO)
Auf den nördlichen nicht überbauberen Grundstücksflächen ist keine Bebauung zulässig Dies gilt auch für Vorhaben die Laut § 63 HBO baugenehmigungsfrei sind

II GRUNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Naturund Landschaft § 9 Abs.la BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG

Bepflanzung an privaten Stellplätzen

Antagen mit mehr als 4 Stellplatzen sind durch mind 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß max 4 Stellblatze zusammengefaßt sind Je 5 Stellplatze ist mind. 1 hochstammiger Laubbaum, gemäß der Pflanzliste, zu pflanzen.

Flachen für Rusgleichsmaßnahmen:

Zum Ersatz für die auszügleichenden Eingriffsfolgen des Bebauungsplanes werden die als private Grünflüchen ausgewiesenen Freiflachen innerhalb des Bebauungsplanes herongezogen Diese Riachen sind entsprechend den textilichen Festsetzungsplanen dur Ausgleicher und Ersatzmaßnahen zu verwenden und zu gestalten Für die Ruspleichsmößnahmen steht eine ca 3355 m² große, private Grünfliche zur Verfügung, ein Teilstück der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche

1ARlage eines uingrenzenden Geholzguntels durch die Pflanzung niederwüchsiger (2-7m) Sträucher 2 Anlage einer Streubstwiese durch die Pflanzung von da 25 hochstämmigen Obstgehölzen Die Obstgehölze sind in einem Pflanzverband von da 8,5 x 8,5m zu pflanzen. Die Streuobstwiese ist extensiv zu bewirtschaften

Gehölzausstattung Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte Gehölze entsprechend der folgenden Liste zu verwenden Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten

Acer pseudoplatanus - Bergahorn Acer platanoides - Spitzahorn Carpinus betulus - Hainbuche Fagus sylvatica – Rotbuche Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsion - Esche
Prunus padus - Traubenkirsche
Prunus avium - Vogetkirsche
Jugtans regia - Walnuß
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Tilla cardata - Winterlinde Tilio platuphyllos – Sommerlinde Quercus petraea – Traubeneiche Quercus robur – Stieleiche

Acer campestre – Feldahorn Corylus avellana – Gemeine Hoselnuß Cornus sanguinea - Hartriegel Cornus mas - Kornelkirsche Connus mas – Kornetkirsche Cnataegus managuna – Eingriffeliger Heißdonn Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen Frangula alnus – Foulbaum Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster Lanicera xylasteum – Rote Heckenkirsche Prunus spinosa – Schlehdorn Rosa canina – Hundsrose Rosa rugosa - Apfeirose Rhomnus cathartica - Kreuzdorn Rhomnus cathartica - Kreuzdorn Rubus fruticosus - Brombeere Salix caprea - Salweide Sambucus nigra – Schwarzer Holunder Syringa vulgaris – Gewähnlicher Flieder Whurnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM§ 9 Abs 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 87 HESSISCHE BAUORDNUNG

Dachgestaltung

Dacheindeckung ist nur in den Farben Rot bis Dunkelbraun

Dacheindeckung ist nur in den Farben Rot bis Dunkelbraun sowie Schwar'z zulössig. Dacher von Garagen, untergeordneten Bauteilen und Neben-anlagen müssen eine Dachneigung von mind 25' haben Garagenanbauten an den Grundstücksgrenzen sind nur mit gleicher Gestaltung der Bachform und Neigung zulössig Dacher von Doopelhausern und Hausgruppen müssen die gleiche Dachform und Dachneigung hinsichtlich Material, Form und Farbe sowie einheitliche Deckung aufweisen. Begrünte Dacher sind zulössig Sie durfen von den zu Dachform und Dachneigung festgesetzten Bestimmungen abwilleben.

abweichen
Drempel sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,75 m
zulassig Ris Drempel wird das Haß berechnet, das sich
zwischen Oberkante Rohbaudecke des letzten Vollgeschosses
(mit senkrechten Rußenwanden) und dem Schnittbunkt der Vorderkante des Hauses mit der Unterkante des Doch-

Vorderkonte des Hauses mit der unterkonte des Juditsparrens ergöt.
Dachgauben und Zwerchgiebel sind bis zur Halfte der
zugehörigen Gebaudelange erlaubt Der hindestabstand der
Dachgauben von Giebeln Graten und Dachkehlen beträgt 1,50m.
Der Mindestabstand der Gouben untereinander beträgt 1,00m.

Antagen zur Ausnutzung von Solarenergie sind in die Bebauung zu integrieren, Sonnenkollektoren der Dach-fläche unterzuordnen

Ausnahmsweise kann die Anlage von nicht Überdachten

Dachternassen zugelassen werden
Altgemein sind Sattel- und Walmdacher zulässig Bei Reihenhäusern sind nur Satteldächer zulässig

Fassadengestaltung

Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude und Garagen ist Putz ausschließlich in weißer bzw. hellabgetonter Farbgebung zulössig

Einfriedungen

In den Altgemeinen Wohngebieten sind on der Grenze zu offentlichen Verkehrsflächen die Einfriedungen aus-schließlich als Laubholzhecke, geschnitten und unge-schnitten, zulössig. An diesen Grenzen sind andere Einfriedungsmaterialien nur in Verbindung mit Hecken

zulassig In den Allgemeinen Hohngebieten beträgt die maximat zulassige Hohe der Einfriedungen 0,80 m, abweichend davon sind Einfriedungen mit lebenden Hecken bis maximat 1,50 m

IV ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

Garagen mussen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 3,00 m und eine Vorfahrtstiefe von

mindestens 5,00 m aufweisen Bodenprofilierungen sind in Verbindung mit der Errichtung baulicher Anlagen im Auf- und Abtrag allgemein zultssig, soweit das Nachbarschaftsrecht dem nicht entgegensteht

Bouflächen ist auf einer Fläche bis 100 m² und einer Hähe bis maximal 1,50m zulässig Die Aufschüttung ist

none dis maxima i jour Zulassig due hurschottung ist in landschaftsbezogener Art zu modellieren Zur Herstellung des Straßenkarpers sind auf den privaten Grundstücken im notwendigen Unfang die Anpassungen von Aufschultungen, Abgrabungen und Stützmauern zuzulassen Einfriedungen und Zufahrten sind baulich anzupassen.

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft gultigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

- Planzeichenverordnung (PlanzV90)

Vertahrensvermerke

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Gemeinde-vertretung am 16.07 1998 gem § 2 Bauß aufgestellt worden Die Rufstellung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 21011999 antsüblich

Niestetal, den 03 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand

2 Die Burgerbeteitigung gem § 3 (1) BouGB fand no ublicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 21011939 in der Zeit vom 01.02.1939 bis zum 05.03.1999 statt Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gem § 4 BauGB an der Aufstellung

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand

3 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Erflute gem § 3 (2) Bauß nach artsüblicher Bekanntmichung Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetol om 22 24 M. 199 in der Zeit vom 030539 bis zum 060699 affentlich ausgelegen Behärden und Stellen, die Trager Belange sind, wurden benachnichtigt

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand

Larin

Der Bebaungsplan und die zugehörigen bauordnungsrech Lichen Festsetzungen wurden gem § 10 Bauß iv § 87 HBO und § 5 Hegsische Geneindeordnung in der Fassung aß LSD. 1991s Satzungen beschloss

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand

Marin

Cer Beschuß des Bebauungsplanes als Satzung wur B 1 mt den Niestetolier Nachrichten (antliches Bekanninachungssischt der Geseinde Nestetal) arteut bekannt gewacht filt der Bekanntmachung ist der Bei plan in Kraft getreten

Niestetal, den 0 3 FEB. 2000 Der Gemeindevorstand



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 1 3. Aug. 1999 übereinstimmen

Hofgeisman, den 27, Sep. 1999 Der Landrat des Landkreises Kassel - Kataster Att MOD Im Auftron

GEMEINDE NIESTETAL OT HEILIGENRODE

Bebauungsplan Nr.16 'An der Wilhelm - Leuschner - Schule"

Projektentwicklung/ Projektdurchführung Murch Projektentwicklung GmbH

Breite Straße 39 34266 Nestetal

Maßstab I 500

Aufgestellt Januar 1999 Geandert September 1999